



ORGANISATIONSREGLEMENT DER KLINGELNBERG AG

(Version vom 19. August 2020)

KLINGELNBERG AG

Binzmühlestrasse 171
8050 Zürich, Switzerland
Fon: +41 44 278 7940
Mail: investorrelations@klingelberg.com
Web: www.klingelberg.com



Organisationsreglement der Klingelberg AG

Version vom 19. August 2020

1.	Grundlagen	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.2	Geltungsbereich	2
1.3	Zweck	2
2.	Geschäftsführende Organe	2
3.	Der Verwaltungsrat	3
3.1	Wahl und Konstituierung	3
3.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	3
3.3	Sitzungen, Einberufung und Traktandierung.....	5
3.4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung	6
3.5	Auskunft und Berichterstattung	6
3.6	Entschädigungen.....	6
4.	Präsident des Verwaltungsrats	7
5.	Ausschüsse des Verwaltungsrats	7
5.1	Generell	7
5.2	Prüfungsausschuss (<i>Audit Committee</i>).....	8
5.3	Nominations- und Vergütungsausschuss (<i>Nomination and Compensation Committee</i>) ..	8
6.	Geschäftsleitung	9
6.1	Konstituierung.....	9
6.2	Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
6.3	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
7.	CEO	11
8.	COO (Chief Operating Officer)	12
9.	CSO (Chief Sales Officer)	123
10.	CFO (Chief Financial Officer)	13
11.	Mandate ausserhalb der Klingelberg-Gruppe	15
12.	Geschäftsführende Organe der Tochtergesellschaften	15
13.	Periodische Berichterstattung	15
14.	Weitere Bestimmungen	16
14.1	Entschädigung.....	16
14.2	Zeichnungsberechtigungen	16
14.3	Interessenkonflikte	16
14.4	Geheimhaltung	16
14.5	Geschäftsjahr	17
15.	Schlussbestimmungen	17

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

- 1 Der Verwaltungsrat ("**Verwaltungsrat**") der Klingelberg AG, Zürich, ("**Gesellschaft**") erlässt dieses Organisationsreglement gestützt auf Art. 716b des schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**"), die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ("**VegüV**") und Art. 16 und 18 der Statuten der Klingelberg AG.

1.2 Geltungsbereich

- 2 Die Gesellschaft ist die Obergesellschaft der Klingelberg-Gruppe (die "**Gruppe**"). Per Datum dieses Organisationsreglements umfasst die Gruppe die im Anhang aufgeführten Gruppengesellschaften.
- 3 Das Organisationsreglement enthält die zusammenfassende Darstellung der obersten Führungsorganisation der Gruppe und ist damit, soweit rechtlich zulässig, auf sämtliche Gruppengesellschaften anwendbar. Ergänzende Regelungen auf Stufe der Tochtergesellschaften bleiben vorbehalten, sofern sie mit diesem Organisationsreglement nicht im Widerspruch stehen oder aufgrund der massgeblichen Rechtsordnung (Auslandgesellschaften) unabdingbar sind.

1.3 Zweck

- 4 Das Organisationsreglement legt die Führungsgremien fest, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Führung der Gesellschaft und der Gruppe und regelt die Arbeitsweise und das Zusammenwirken der verschiedenen Organe bei der Führung der Gruppe.

2. GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGANE

- 5 Die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) Der Verwaltungsrat;
 - (b) der Präsident des Verwaltungsrats (der "**Präsident**");
 - (c) die Ausschüsse des Verwaltungsrats, namentlich der Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) und der Nominations- und Vergütungsausschuss (*Nomination and Compensation Committee*); und
 - (d) der Vorsitzende der Geschäftsleitung ("**CEO**"), der Chief Operational Officer ("**COO**"), der Chief Sales Officer ("**CSO**") und der Chief Financial Officer ("**CFO**") (zusammen, die "**Geschäftsleitung**").

3. DER VERWALTUNGSRAT

3.1 Wahl und Konstituierung

- 6 Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jährlich von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 7 Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Insbesondere kann der Verwaltungsrat einen Sekretär ernennen, der kein Mitglied sein muss.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 8 Dem Verwaltungsrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die Kontrolle der und Aufsicht über die Geschäftsleitung zu. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind, insbesondere darf er ungeachtet jeder in diesem Organisationsreglement vorgesehenen Delegation jederzeit die Führung gewisser Geschäfte generell oder im Einzelfall an sich ziehen.
- 9 Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. der gesamten Gruppe an die Geschäftsleitung unter Führung des CEO, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement (insbesondere Rz. 11) etwas anderes vorsehen. Dazu gehört die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie der Gruppe im Sinne der einheitlichen Leitung der Gruppe.
- 10 Der Verwaltungsrat darf zudem die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung gewisser Geschäfte an einige oder mehrere seiner Mitglieder, an einen Ausschuss, an den CEO oder die Geschäftsleitung übertragen. Diese sorgen für eine regelmässige und ordnungsgemässe Berichterstattung an den Verwaltungsrat.
- 11 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Gesellschaft und die Gruppe:
 - (a) Oberleitung der Gesellschaft und der Gruppe, einschliesslich Beschlussfassung über die Strategie auf Antrag der Geschäftsleitung, und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (b) Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass und Änderung dieses Organisationsreglements und weiterer gruppenweit gültiger Reglemente sowie Beschlussfassung über Gründung beziehungsweise Liquidation von Gruppengesellschaften und über grundsätzliche Massnahmen im Bereich der Beteiligungs- und Kapitalstruktur der Gruppe, insbesondere Fusionen, Abspaltungen, Umwandlungen oder Vermögensübertragungen;
 - (c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, insbesondere die Genehmigung des von der Geschäftsleitung vorgelegten Jahresbudgets inklusive Investitionsbudget sowie von Budgetüberschreitungen von EUR 1 Mio. oder mehr (kumulativ für das betreffende Geschäftsjahr);

- (d) Durchführung einer Risikobeurteilung sowie die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS), einschliesslich Compliance, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Standards und "best practice" Regeln;
- (e) Ernennung und Abberufung des CEO und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- (f) gegebenenfalls Ernennung eines internen Auditors und Regelung von dessen Aufgaben und Kompetenzen;
- (g) gegebenenfalls Ernennung der verantwortlichen Personen für die Einhaltung der Offenlegungspflichten der Gesellschaft (IR) und der Richtlinie betreffend Insiderhandel und Marktmanipulation (*Trading Policy*), jeweils auf Antrag des CEO und CFO;
- (h) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (i) Erteilung der Unterschriftsberechtigungen für die Gesellschaft;
- (j) Prüfung und Diskussion der Berichte des CEO und der Geschäftsleitung sowie der externen Revisionsstelle;
- (k) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Gesellschaft und der Gruppe, wie von der Geschäftsleitung vorbereitet, und ihre Verabschiedung zuhanden der Generalversammlung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- (l) Erstellung des Vergütungsberichts gestützt auf die Vorarbeit und den Antrag des NCC;
- (m) Festlegung der Gesamtsummen der Vergütungen, die an die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie an die Geschäftsleitung ausbezahlt sind, gestützt auf den Vorschlag des NCC sowie die Unterbreitung der Vergütungsbeträge an die Generalversammlung gemäss Art. 13 der Statuten;
- (n) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- (o) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die daraus folgenden Statutenänderungen;
- (p) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen der Gesellschaft, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und daraus folgende Statutenänderungen sowie Beschlussfassung über alle Kapitalerhöhungen beziehungsweise -herabsetzungen in den übrigen Gruppengesellschaften;
- (q) Beschlussfassung über Einzelinvestitionen und -deinvestitionen ausserhalb des Budgets der Gruppe und der Gruppengesellschaften soweit der Betrag von EUR 1 Mio. (einzeln oder kumulativ für das betreffende Geschäftsjahr) überschritten wird;

- (r) Beschlussfassung über Akquisitionen und Verkäufe von Beteiligungen oder Unternehmen (ob als *share deal* oder *asset deal*), sofern (i) der Kaufpreis beziehungsweise Verkaufserlös mehr als EUR 200'000 beträgt, oder (ii) die Transaktion ausserhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Rahmens liegt;
- (s) Zustimmung zur Neuaufnahme oder Erhöhung von Kreditlimiten und Darlehen von Dritten an eine Gruppengesellschaft, zur Bestellung von Sicherheiten, Bürgschaften und Garantien durch Gruppengesellschaften an Dritte (ausgenommen das Eingehen von Eventualverpflichtungen zur Absicherung von Verpflichtungen einer Gruppengesellschaft gegenüber Abnehmern oder Lieferanten), sowie zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit nicht ausschliesslich zwischen Gruppengesellschaften und nur insoweit, als in jedem Einzelfall ein Betrag von Euro 10 Mio. überschritten wird;
- (t) Beschlussfassung über die Anhebung und Beilegung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung von Vergleichsvollmachten, jeweils sofern der Streitwert mehr als EUR 250'000 beträgt;
- (u) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Organen und nahestehenden Personen sowie zur Belastung von Grundstücken; und
- (v) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen gemäss Artikel 12, 36 und 70 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz).

3.3 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

- 12 Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber viermal jährlich. Zudem ist jedes Mitglied sowie der CEO berechtigt, vom Präsidenten unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- 13 Die Einberufung erfolgt schriftlich (inkl. per E-Mail) mindestens zehn Kalendertage im Voraus. Die Einladung beinhaltet Tag, Zeit und Ort sowie die Traktanden und wird gefolgt von den massgeblichen Sitzungsunterlagen mindestens fünf Kalendertage im Voraus. Bei Dringlichkeit sind kürzere Fristen zulässig; die Definition von Dringlichkeit steht dem Präsidenten zu. Die Einberufung kann formfrei erfolgen, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung einschliesslich der Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht festzustellen und die entsprechend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen sind.
- 14 Sitzungen des Verwaltungsrats finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, andere Tagungsorte sind zulässig, sofern die Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen. Sitzungen können überdies per Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Übermittlungsformen abgehalten werden.
- 15 Den Vorsitz in der Verwaltungsratssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen grundsätzlich auch der CEO und bei Bedarf die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung teil. Der Präsident entscheidet, ob und welche Personen, die nicht Mitglieder sind, an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen können.

3.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

- 16 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist (Präsenzquorum), inkl. per Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Übermittlungsformen. Das Präsenzquorum muss nicht eingehalten werden, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung einschliesslich der Beschlussfassung über den Kapitalerhöhungsbericht festzustellen und die entsprechend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen sind.
- 17 In der Sitzung kann grundsätzlich nur über die in der Einladung genannten Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder stimmen einer weitergehenden Beschlussfassung zu.
- 18 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (nicht aber ein anderer Vorsitzender) den Stichentscheid.
- 19 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches Aufschluss über die wesentlichen Erwägungen und sämtliche gefassten Beschlüsse gibt. Ausserdem ist jedes Mitglied berechtigt, die Protokollierung seines Votums und/oder seine von einem gefassten Beschluss abweichende Stellungnahme zu verlangen. Das Protokoll wird grundsätzlich durch den Sekretär geführt, vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet und vom Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung genehmigt. Sofern der Sekretär nicht anwesend ist, bestimmt der Verwaltungsrat für die betreffende Sitzung einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
- 20 Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf dem Zirkularweg per Brief, Telefax oder PDF-Datei (E-Mail) gefasst werden, falls nicht ein Mitglied innert drei Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrages telefonisch oder schriftlich (inkl. per E-Mail) die Beratung in einer Sitzung verlangt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder (jedoch nicht die Stimmabgabe aller Mitglieder). Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.5 Auskunft und Berichterstattung

- 21 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht auf Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gruppe und der einzelnen Gruppengesellschaften sowie Einsichtnahme in die Geschäftsdokumente. Im Bedarfsfall erlässt der Präsident die entsprechenden Weisungen.
- 22 In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von einem Mitglied der Geschäftsleitung über den aktuellen Geschäftsgang und wesentliche Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf dem Zirkularweg, im Bedarfsfall vorab per Telefon, E-Mail oder Telefax, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.6 Entschädigungen

Die Art der Entschädigung des Verwaltungsrats und deren betragliche Festlegung richten sich nach den Statuten der Gesellschaft und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

4. PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

- 23 Die Generalversammlung wählt jährlich einen Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen Präsidenten für die verbleibende Amtszeit.
- 24 Der Präsident ist für die formelle und organisatorische Leitung des Verwaltungsrats zuständig. Er stellt eine enge Koordination zwischen dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen sicher. Zudem informiert und berät er sich regelmässig durch Aussprachen mit dem CEO und soweit erforderlich mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung betreffend alle wichtigen Einzelgeschäfte und Projekte sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder grosser Tragweite.
- 25 Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- (a) Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats und Festsetzung der Traktanden;
 - (b) Einberufung der Generalversammlungen und Vorbereitung der Traktanden zuhanden des Verwaltungsrates;
 - (c) Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung;
 - (d) Anordnung und Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse von Verwaltungsrat und Generalversammlung;
 - (e) Repräsentation des Verwaltungsrats gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Aktionären sowie ggf. Vertretung der Gruppe in Absprache mit dem CEO;
 - (f) Sicherstellen, dass in dringlichen Angelegenheiten die zur Wahrung der Interessen der Gruppe angezeigten Massnahmen angeordnet werden, wenn innert nützlicher Frist kein Beschluss des Verwaltungsrats eingeholt werden kann; und
 - (g) alle weiteren dem Präsidenten gemäss Gesetz, Statuten, diesem Organisationsreglement oder weiteren internen Reglementen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.
- 26 Ausnahmsweise und nur in dringlichen Fällen ist der Präsident berechtigt, nach Konsultation mit dem CEO Massnahmen zu treffen, bevor diese vom Verwaltungsrat genehmigt worden sind. Solche Massnahmen sind den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats nachträglich zu genehmigen.

5. AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

5.1 Generell

- 27 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen.

- 28 Die Ausschüsse sind befugt, Untersuchungen in allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs vorzunehmen oder in Auftrag zu geben. Sie können nötigenfalls unabhängige Experten beiziehen. Die Ausschüsse orientieren überdies den Verwaltungsrat an der folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen auch unmittelbar.
- 29 Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und, soweit in diesem Organisationsreglement nicht anders vorgesehen, mindestens einem weiteren Mitglied, welche, mit Ausnahme der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, durch den Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses werden jährlich einzeln von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats gewählt. Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder fällt mit der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats zusammen und endet nach einem Jahr bzw. am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst, insbesondere dürfen sie ihre eigenen Sekretäre ernennen.
- 30 Zurzeit existieren die zwei folgenden ständigen Ausschüsse:
- (a) Prüfungsausschuss (*Audit Committee*); und
 - (b) Nominations- und Vergütungsausschuss (*Nomination and Compensation Committee*).
- 31 Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Ausschüsse zu bilden.

5.2 Prüfungsausschuss (*Audit Committee*)

- 32 Der Prüfungsausschuss ("**AC**") unterstützt den Verwaltungsrat in seiner finanziellen Oberaufsichtsfunktion, namentlich bezüglich der Vollständigkeit und Zweckmässigkeit der Finanzberichterstattung und des internen Kontrollsystems (IKS), der Erfüllung der rechtlichen Vorschriften, der Befähigung der externen Revisionsstelle sowie der Leistungen der externen Revisionsstelle.
- 33 Bei der Besetzung des AC orientiert sich der Verwaltungsrat an den Bestimmungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, namentlich soll sich das AC aus unabhängigen, nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammensetzen.
- 34 Die Aufgaben und Kompetenzen des AC sowie seine interne Organisation werden in einem separaten Reglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat verabschiedet wird.

5.3 Nominations- und Vergütungsausschuss (*Nomination and Compensation Committee*)

- 35 Der Nominations- und Vergütungsausschuss ("**NCC**") unterstützt den Verwaltungsrat in der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss dem Gesetz, den Statuten und dem Organisationsreglement im Bereich der Personal- und der Vergütungspolitik der Gruppe.
- 36 Die grundsätzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den Statuten der Gesellschaft umschrieben.
- 37 Bei der Nomination der Mitglieder des NCC zur Wahl durch die Generalversammlung orientiert sich der Verwaltungsrat an den Bestimmungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate

Governance, namentlich soll sich das NCC mehrheitlich aus unabhängigen, nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammensetzen, wobei der Verwaltungsrat auch Mitglieder nominieren kann, die massgeblich an der Gesellschaft beteiligte Aktionäre sind oder diese vertreten.

- 38 Die Aufgaben und Kompetenzen des NCC sowie seine interne Organisation werden in einem separaten Reglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat verabschiedet wird. Im Übrigen konstituiert sich das NCC selbst.

6. GESCHÄFTSLEITUNG

6.1 Konstituierung

- 39 Die Geschäftsleitung besteht aus dem CEO, dem COO, dem CSO und dem CFO.
- 40 Der Verwaltungsrat bestimmt den CEO auf Antrag des NCC. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des CEO und des NCC ernannt bzw. abberufen.

6.2 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 41 Die Geschäftsleitung tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Monat. Sitzungen der Geschäftsleitung können fermündlich abgehalten werden.
- 42 Der CEO oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied ruft die Sitzungen der Geschäftsleitung ein und führt den Vorsitz. Der CEO entscheidet, ob und welche Personen, die der Geschäftsleitung nicht angehören, an Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 43 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 44 Die Geschäftsleitung strebt, soweit möglich, in den von ihm behandelten Fragen eine einvernehmliche Lösung an, welche zum Beschluss erhoben wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsentscheid der Gesamtgeschäftsleitung, wobei der CEO das Recht hat die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung zu überstimmen.
- 45 Alle Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich (inkl. per E-Mail) gefasst werden.

6.3 Aufgaben und Kompetenzen

- 46 Die Geschäftsleitung unter Vorsitz des CEO ist, soweit nicht das Gesetz, die Statuten, dieses Organisationsreglement sowie die übrigen internen Reglemente etwas anderes vorsehen, für die Führung der Gesellschaft und der Gruppe im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung zuständig. Sie ist verantwortlich für die Erarbeitung und Erreichung der unternehmerischen Ziele sowie die Führung und Überwachung aller Gruppengesellschaften.

47 Die Geschäftsleitung ist befugt über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht dem Verwaltungsrat oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder durch dieses Reglement vorbehalten oder übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- (a) Erarbeitung und Formulierung der durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Strategie der Gruppe;
- (b) Operative Leitung der Gesellschaft und der Gruppe und Umsetzung der vom Verwaltungsrat genehmigten Strategie durch Koordination des geeigneten Einsatzes von Personal und Kapital zur Erreichung der gesteckten Ziele;
- (c) Ausarbeitung der Budgets und der Businesspläne für die Diskussion und Genehmigung durch den Verwaltungsrat sowie Antragstellung an den Verwaltungsrat der Gesellschaft im Falle von Budgetüberschreitungen (Kosten, Investitionen) im Verlaufe eines Geschäftsjahres von mehr als EUR 1 Mio. (kumuliert);
- (d) Freigabe der im Rahmen des Budgets vom Verwaltungsrat bewilligten Projekte und Geschäfte sowie Entscheid über Projekte und Geschäfte ausserhalb des Budgets, mit einer Investitions- bzw. Devestitionssumme bis EUR 1 Mio. (kumuliert);
- (e) Beschlussfassung über Akquisitionen und Verkäufe von Beteiligungen oder Unternehmen (ob als *share deal* oder *asset deal*), sofern (i) der Kaufpreis beziehungsweise Verkaufserlös nicht mehr als EUR 200'000 beträgt, und (ii) die Transaktion innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Rahmens liegt, wobei der Verwaltungsrat über entsprechende Vorhaben laufend in angemessener Weise zu informieren ist;
- (f) Benützung von bestehenden Kreditlimiten der Gruppe, einschliesslich die Inanspruchnahme in Form von Darlehen, Vorschüssen, Kontokorrentkrediten, Bankgarantien (inkl. Anzahlungs-, Rückzahlungs- und Gewährleistungsgarantien), Akkreditiven und Bankbürgschaften; Eingehen von Eventualverpflichtungen zur Absicherung von Verpflichtungen gegenüber Abnehmern oder Lieferanten; sowie Gewährung von Darlehen und Krediten zwischen Gruppengesellschaften;
- (g) die Beschlussfassung über die Anhebung und Beilegung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung von Vergleichsvollmachten, jeweils sofern der Streitwert weniger als EUR 250'000 beträgt;
- (h) Durchführung und Überwachung aller laufenden Geschäfte der Gesellschaft sowie ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen dieses Organisationsreglements; vorbehalten bleiben Entscheide von grundlegender Tragweite, für welche vorgängig die Genehmigung des Verwaltungsrats der Gesellschaft einzuholen ist;
- (i) Durchführung der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse;
- (j) Vorbereitung und Umsetzung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;

- (k) Vorbereitung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets der Gruppe und der Gesellschaft zuhanden des Verwaltungsrates;
- (l) Festlegen der Richtlinien für die Risikoüberwachung sowie Aufbau einer effizienten und strukturierten Verfahrensorganisation und eines effizienten internen Kontrollsystems (IKS), um Risiken aller Art zu begrenzen bzw. zu vermeiden;
- (m) Vorbereitung und Umsetzung des Organigramms;
- (n) Vorbereitung und Umsetzung der allgemeinen Personalpolitik sowie allgemeiner Arbeitnehmerangelegenheiten und des Stellenplanes;
- (o) Festlegung der Löhne der Mitarbeiter (ausschliesslich die Vergütungen der Geschäftsleitung);
- (p) Aufsicht über die Mitarbeiter, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (q) Beschlussfassung über wesentliche Verträge, die nicht das Tagesgeschäft betreffen;
- (r) Unverzügliche telefonische und schriftliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat der Gesellschaft bei Auftreten erhöhter Risiken bei laufenden Geschäften sowie im Falle ausserordentlicher Vorkommnisse; und
- (s) Anzeige an den Präsidenten des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie ihrer Tochtergesellschaften bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) oder sonstigen Gefahren für eine Gesellschaft der Gruppe.

7. CEO (CHIEF EXECUTIVE OFFICER)

48 Der CEO wird vom Verwaltungsrat auf Antrag des NCC ernannt bzw. abberufen.

49 Der CEO steht der Geschäftsleitung vor und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- (a) Operative Geschäftsführung der Gruppe als Vorsitzender der Geschäftsleitung;
- (b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung;
- (c) Bestimmung der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Sicherstellung einer zweckmässigen Organisation für deren Arbeit, Erlass genereller oder spezieller Anordnungen (Weisungsrecht) sowie Kontrolle der Zielerfüllung durch die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- (d) Gewährleistung einer engen Koordination der Arbeit der Geschäftsleitung mit derjenigen des Verwaltungsrats und Sicherstellung einer regelmässigen Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsverlauf und über wichtige Projekte sowie Vorlage aller für den Verwaltungsrat notwendigen Informationen und Dokumente;

- (e) Vorbereitung der Anträge an den Verwaltungsrat und die Ausschüsse für die durch den Verwaltungsrat zu beratenden und zu beschliessenden Geschäfte mit Unterstützung des COO, des CSO und des CFO;
- (f) Erarbeitung der Anträge zur Strategie der Gruppe in Zusammenarbeit mit COO, CSO und CFO zu Händen des Verwaltungsrats;
- (g) Kontrolle der Geschäftsentwicklung und Überwachung der Erreichung der gesteckten Ziele bei den Gruppengesellschaften sowie ggf. Anordnung und Durchsetzung von Korrekturmassnahmen;
- (h) monatliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über Auftragseingang, Umsatz und Auftragsbestand der Gruppe, vierteljährliche Erstellung einer Bilanz sowie periodische Berichterstattung über wesentliche Kennzahlen und wichtige Geschäftsvorfälle in den Sitzungen des Verwaltungsrates;
- (i) Erarbeitung einer zweckmässigen Organisationsstruktur für die Gruppe zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat;
- (j) Führung der gruppenweiten Stabsorganisationen;
- (k) Führung der exekutiven Leiter der Gruppengesellschaften;
- (l) Ernennung bzw. Abberufung aller mit der Geschäftstätigkeit und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigungen bis eine Stufe unter der Geschäftsleitung;
- (m) Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft bei den Gruppengesellschaften im In- und Ausland (und deren Beteiligungen), soweit der Verwaltungsrat keine Richtlinien erlassen und keine Weisung erteilt hat; und
- (n) Repräsentation der Gruppe gegenüber der Öffentlichkeit, Aktionären, Investoren und Behörden (in Absprache mit und unter Vorbehalt der entsprechenden Kompetenz des Präsidenten des Verwaltungsrats); Erlass von Richtlinien hierzu und Überwachung von deren Einhaltung.

8. COO (CHIEF OPERATING OFFICER)

- 50 Der COO wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des CEO und des NCC ernannt bzw. abberufen. Er ist Mitglied der Geschäftsleitung.
- 51 Der COO ist verantwortlich für den Geschäftsbereich Produktion und Technik. Er ist in Absprache mit dem CEO der Linienvorgesetzte der einzelnen Bereichsleiter und vereinbart mit diesen die spezifischen Ziele und beurteilt die Zielerreichung.
- 52 Der COO hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- (a) Entwicklung der Strategie zusammen mit dem CEO, dem CSO und dem CFO;

- (b) Entwicklung der Business Pläne und Budgets zusammen mit dem CEO, dem CSO und dem CFO;
- (c) Festlegung der Organisationsstruktur und Besetzung der Leitungen unter seinem Verantwortungsbereich;
- (d) Verantwortung für die operativen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in den Bereichen Produktion, Einkauf, Logistik, Qualitätsmanagement sowie Technologie und Innovation;
- (e) Umsetzung der beschlossenen Massnahmen; und
- (f) direkte Führung der Business Units.

9. CSO (CHIEF SALES OFFICER)

- 53 Der CSO wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des CEO und des NCC ernannt bzw. abberufen. Er ist Mitglied der Geschäftsleitung.
- 54 Der CSO ist verantwortlich für den Geschäftsbereich Vertrieb. Er ist in Absprache mit dem CEO der Linienvorgesetzte der einzelnen Bereichsleiter und vereinbart mit diesen die spezifischen Ziele und beurteilt die Zielerreichung.
- 55 Der CSO hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- (g) Entwicklung der Strategie zusammen mit dem CEO, dem CFO und dem COO;
 - (h) Entwicklung der Business Pläne und Budgets zusammen mit dem CEO, dem CFO und dem COO;
 - (i) Festlegung der Organisationsstruktur und Besetzung der Leitungen unter seinem Verantwortungsbereich;
 - (j) Verantwortung für die Festlegung der grundlegenden Eckdaten der Distributionspolitik sowie der langfristigen Ziele der Vertriebsaktivitäten und das Controlling derselben.
 - (k) Umsetzung der beschlossenen Massnahmen; und
 - (l) direkte Führung der zugeordneten Bereiche.

10. CFO (CHIEF FINANCIAL OFFICER)

- 56 Der CFO wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des CEO und des NCC ernannt bzw. abberufen. Er ist Mitglied der Geschäftsleitung.

- 57 Der CFO ist verantwortlich für den Geschäftsbereich Finanzen und Personal. Er ist in Absprache mit dem CEO der Linienvorgesetzte der einzelnen Bereichsleiter und vereinbart mit diesen die spezifischen Ziele und beurteilt die Zielerreichung.
- 58 Der CFO hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- (a) Entwicklung der Strategie zusammen mit dem CEO, dem COO und dem CSO;
 - (b) Entwicklung der Business Pläne und Budgets zusammen mit dem CEO, dem COO und dem CSO;
 - (c) Festlegung der Organisationsstruktur und Besetzung der Leitungen unter seinem Verantwortungsbereich und Umsetzung der beschlossenen Massnahmen; und
 - (d) zeitnahe Berichterstattung im Auftrag des Verwaltungsrates über die Benutzung der Kreditlimiten und die flüssigen Mittel der Gruppe an den CEO und an das Audit Committee betreffend die aktuelle Benützung der Kreditlimiten der Gruppe.
- 59 Der CFO ist gruppenweit verantwortlich für die Festlegung, Koordination und Umsetzung von gemeinsamen Standards und Prozessen in Bezug auf:
- (a) Corporate Financing and Treasury;
 - (b) Corporate Controlling (Group Consolidation and Reporting, Internes Kontrollsystem (IKS));
 - (c) Corporate HR Management;
 - (d) Kommunikation (Corporate Communication, Investor Relations and Public Relationships), in wichtigen Fällen in enger Absprache mit dem CEO und dem Verwaltungsrat;
 - (e) Compliance, Steuern und Rechtswesen (Gesellschaftsrecht);
 - (f) IT;
 - (g) Koordination des Risikomanagements und des Versicherungswesens konzernweit;
 - (h) Koordination der externen Revision gemäss Weisungen des Verwaltungsrats; und
 - (i) Sicherstellung der Einhaltung aller börsenrechtlichen Bestimmungen.
- 60 Neben seinen weiteren Aufgaben als Mitglied der Geschäftsleitung ist der CFO insbesondere verantwortlich für die Schaffung von Transparenz über die finanziellen Entwicklungen, Ereignisse, Aussichten und Risiken. Er sorgt für eine effiziente Planung und Überwachung der Geschäftstätigkeit aufgrund eines transparenten Informationssystems und ist dafür besorgt, dass Abweichungen von Zielen frühzeitig erkannt werden, die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat rechtzeitig orientiert werden und Korrekturmassnahmen eingeleitet werden.

- 61 Er schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Performance und der Prozesse vor und stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, professionelle Standards (*Best Practice*), die Regelwerke der Gruppe sowie die Anweisungen des Verwaltungsrats eingehalten werden. Er hat darin eine direkte Verantwortung und Rapportierungspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat und den internen und externen Audit-Instanzen, bei gleichzeitiger Information des CEO. Er unterstützt den Verwaltungsrat mit dem Ziel, zeitgerechte und vorausschauende Entscheide von hoher Qualität sowie ein effektives, der Konzerngrösse angepasstes Kontrollsystem und Risikomanagement zu erwirken.
- 62 Der CFO stellt durch geeignete Prozesse sicher, dass die Gesellschaft ihren Pflichten zur Ad-hoc-Publizität börsenkursrelevanter Tatsachen und ihren übrigen gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz (einschliesslich den Umsetzungsverordnungen) sowie den Regularien der SIX Swiss Exchange geltenden Pflichten nachkommt. Für weitere Einzelheiten gelten die vom Verwaltungsrat dazu erlassenen Reglemente.

11. MANDATE AUSSERHALB DER KLINGELBERG-GRUPPE

- 63 Die Annahme von Mandaten in Rechtseinheiten ausserhalb der Klingelberg-Gruppe durch die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung untersteht der Regelung in den Statuten. Zusätzlich untersteht jede Annahme solcher Mandate durch Mitglieder des Verwaltungsrats der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat, wenn diese zu einem Interessenkonflikt führt oder führen könnte.

12. GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGANE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

- 64 Die Befugnisse der Organe der Tochtergesellschaften sind auf die nicht übertragbaren gesetzlichen Obliegenheiten beschränkt, welche sie soweit gesetzlich zulässig im Interesse der Gruppe auszuüben haben.
- 65 Die Aufsichtsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Board of Directors etc.) der Tochtergesellschaften werden in der Regel durch Mitglieder der Geschäftsleitung besetzt. Dabei ist soweit möglich und sinnvoll sowie gesetzlich zulässig das Prinzip der Trennung von Aufsichts- und Ausführungsfunktion zu beachten.
- 66 Die Aufsichtsorgane der Tochtergesellschaften sollen so klein wie gesetzlich zulässig und operativ sinnvoll gehalten werden.
- 67 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Erteilung der erforderlichen allgemeinen Weisungen und Richtlinien für die Führung der Tochtergesellschaften.

13. PERIODISCHE BERICHTERSTATTUNG

- 68 Die Geschäftsleitung liefert dem Verwaltungsrat zu den nachstehend genannten Terminen folgende Unterlagen:

- Konsolidiertes Budget der Gruppe: März
- Konsolidierte Jahresrechnung der Gruppe / Einzelabschlüsse der Gesellschaft und Klingelberg GmbH: Juni
- Konsolidierter Halbjahresabschluss der Gruppe November
- Zeitnahe Berichterstattung im Auftrag des Verwaltungsrates über die Benutzung der Kreditlimiten und die flüssigen Mittel der Gruppe an den CEO und das Audit Committee.

14. WEITERE BESTIMMUNGEN

14.1 Entschädigung

- ⁶⁹ Die Höhe und Art der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung richten sich nach den Statuten der Gesellschaft, den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den vom Verwaltungsrat auf Antrag des NCC festgelegten Vorgaben.

14.2 Zeichnungsberechtigungen

- ⁷⁰ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Weitere Zeichnungsberechtigungen für die Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat erteilt.
- ⁷¹ Für die Zeichnungsberechtigungen der Tochtergesellschaften ist immer Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

14.3 Interessenkonflikte

- ⁷² Die Mitglieder aller Organe der Gesellschaft und der Gruppe sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.
- ⁷³ Tritt ein Interessenskonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Präsidenten bzw. den CEO. Die Beschlussfassung über solche Geschäfte hat unter Ausschluss des Betroffenen zu geschehen. An den Verhandlungen über solche Geschäfte dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen; der Vorsitzende des entsprechenden Gremiums kann sie aber zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern.
- ⁷⁴ Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft und der Gruppe meiden alles, was den Interessen der Gesellschaft zuwider laufen oder den entsprechenden Anschein erwecken könnte.

14.4 Geheimhaltung

- ⁷⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie alle übrigen Organe und Mitarbeiter der Gruppe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Transaktionen und andere Geschäftsaktivitäten oder Tatsachen der Gruppe und ihrer Aktionäre zu bewahren, die

ihnen in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen in Kraft.

76 Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind sämtliche Geschäftsakten zurückzugeben.

14.5 Geschäftsjahr

77 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft und der Gruppe beginnt am 1. April und endet am 31. März jeden Jahres.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

78 Dieses Organisationsreglement tritt nach Verabschiedung durch den Verwaltungsrat in Kraft. Es ersetzt mit seinem Inkrafttreten sämtliche bisherigen Organisationsreglemente der Gesellschaft bzw. der Gruppe. Es wird einer jährlichen Überprüfung und Neubeurteilung der Angemessenheit unterzogen.

* * * * *

Zürich, den 19.08.2020

Für den Verwaltungsrat der Klingelberg AG

Der **Präsident**



Dr. Jörg Wolle

Der **Sekretär**



Robert Stiefelhagen